

Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat

Die EUDR in der deutschen Forstwirtschaft

Ein kurzer Leitfaden für kleine Forstbetriebe

bmleh.de

INHALTSVERZEICHNIS

Die EUDR in der deutschen Forstwirtschaft 1

1. Das Wichtigste auf einen Blick 4

2. Warum gibt es die EUDR? 5

3. Welche Erleichterungen wurden konkret erreicht? 5

3.1. Einmalige vereinfachte Erklärung 5

3.2. Rolle von Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbänden und Forstwirtschaftlichen Vereinigungen 6

3.3. Verkauf stehender Bäume fällt nicht unter die EUDR 6

3.4. Unterstützung durch Bevollmächtigung 6

3.5. Erleichterungen für größere Unternehmen 7

4. Wer darf eine einmalige vereinfachte Erklärung abgeben? 7

5. Was ist im Kleinprivatwald konkret zu tun? 8

6. Wie wird die Verordnung in der Forstwirtschaft durchgeführt? 9

7. Anleitung zur Abgabe einer vereinfachten Erklärung 9

7.1. EU-Login-Konto erstellen 9

7.2. Zweites Anmeldeverfahren mit der EU-Login-App einrichten 10

7.3. Forstbetrieb oder Waldbesitzer registrieren 13

7.4. Vereinfachte Erklärung ausfüllen und abgeben 15

7.5. Wann muss die vereinfachte Erklärung angepasst werden? 20

8. Rechtsgrundlagen und weitere Informationsangebote 21

Anhang Musterbevollmächtigung 22

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Dieser Leitfaden richtet sich insbesondere an kleine Forstbetriebe des Privat- und Kommunalwaldes, die in Deutschland eigenes Holz erzeugen und z. B. als Roh- oder Brennholz erstmals in Verkehr bringen. Er erläutert, was die Verordnung (EU) 2023/1115 (EUDR) für sie bedeutet und zeigt den praktikabelsten und damit kürzesten Weg von der Einrichtung des Zugangs bis zur Abgabe der einmaligen vereinfachten Erklärung im EU-Informationssystem.

Für kleine Forstbetriebe des Privat- und Kommunalwaldes in Deutschland gilt:

- **Als Waldbesitzer** können Sie auch weiterhin Holz, z. B. als Roh- oder Brennholz, in Verkehr bringen. Voraussetzung ist, dass es
  - entwaldungsfrei erzeugt wurde – also nicht von Waldflächen stammt, die nach dem 31. Dezember 2020 in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt worden sind –,
  - nach den in Deutschland geltenden Vorschriften erzeugt wurde und
  - für das Holz eine Sorgfaltserklärung oder vereinfachte Erklärung im EU-Informationssystem abgegeben wurde.
- Wenn Sie die Voraussetzungen eines Kleinst- oder Kleinunternehmens erfüllen (Siehe Infokasten), brauchen Sie nur einmal eine vereinfachte Erklärung im EU-Informationssystem abgeben.
- Als Referenz zur Erzeugungsfläche reicht Ihre Postanschrift in Verbindung mit einer nationalen Identifikationsnummer, wie z. B. der Personalausweisnummer aus. Geodaten werden dann nicht benötigt.
- Nach Abgabe der vereinfachten Erklärung erhalten Sie vom EU-Informationssystem eine Identifikationsnummer. Diese geben Sie an den ersten Abnehmer des Holzes weiter.
- Eine bestehende vereinfachte Erklärung kann aktualisiert werden – erforderlich ist dies, wenn sich bereits gemachte Angaben in wesentlichen Punkten ändern.
- Vorhandene EUDR-relevante Unterlagen über den Wald und seine Bewirtschaftung, wie Flurstücksangaben oder Verkaufsunterlagen, dienen als Nachweise über die Einhaltung der EUDR. Diese müssen nirgends ab- oder eingegeben werden, sondern nur für den Fall einer Kontrolle vorliegen. Eine gesonderte Nachweispflicht oder eine Pflicht zur Risikobeurteilung besteht nicht.

Größenschwellen für Kleinst- und Kleinunternehmen

Ein Unternehmen gilt als klein, wenn es mindestens zwei der folgenden drei Schwellenwerte für den EUDR-relevanten Betriebsteil nicht überschreitet:

- Maximal 50 Beschäftigte im Durchschnitt eines Geschäftsjahres
- Maximal 10 Millionen Euro Nettoumsatzerlös
- Maximal 5 Millionen Euro Bilanzsumme

Die Schwellenwerte gelten auch für natürliche Personen

2. Warum gibt es die EUDR?

Weltweit gehen weiterhin große Waldflächen verloren. Die Ernährungs- und Landwirtschafts-organisation der Vereinten Nationen (FAO) schätzt die globale Entwaldung für den Zeitraum 2015 bis 2025 auf rund 10,9 Millionen Hektar pro Jahr. Ein wesentlicher Treiber ist die Ausweitung land-wirtschaftlicher Flächen für die Produktion bestimmter Rohstoffe wie Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk und Soja. Auch die weltweite Holzproduktion trägt in manchen Regionen zur globalen Entwaldung und Waldschädigung bei.

Mit der EUDR will die Europäische Union sicherstellen, dass die genannten Rohstoffe und bestimmte daraus hergestellte Produkte nur dann in der EU in Verkehr gebracht oder aus der EU ausgeführt werden dürfen, wenn sie nicht mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen und unter Einhaltung der jeweilig geltenden Landesgesetze erzeugt worden sind. Die Europäische Kommission rechnet damit, dass aufgrund der Anwendung der EUDR rund 208.000 ha Wald jedes Jahr weniger in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt wird.

Die Regeln gelten für eingeführte Produkte und für Produkte aus der EU. Deshalb ist grundsätzlich auch Holz aus deutschen Wäldern erfasst, wobei aufgrund des geringen Risikos für Entwaldung in Deutschland vereinfachte Regelungen gelten.

3. Welche Erleichterungen wurden konkret erreicht?

Deutschland zeichnet sich durch eine besonders nachhaltige Forstwirtschaft aus. Entwaldung im Sinne der EUDR findet in Deutschland faktisch nicht statt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene erfolg-reich für vereinfachte und praxistaugliche Vorgaben für die heimische Forstwirtschaft eingesetzt. Die Bundesregierung konnte erreichen, dass kleine Forstbetriebe, wie private und kommunale Waldbesitzer, in Deutschland ihre entwaldungsfreie und legale Produktion nur einmal bestätigen müssen.

3.1. Einmalige vereinfachte Erklärung

Kleine Forstbetriebe brauchen nicht für jeden Holzeinschlag die Einhaltung der EUDR zu bestätigen. Sie können stattdessen im EU-Informationssystem eine einmalige verein-fachte Erklärung abgeben. Dafür müssen der Betriebs- oder Wohnsitz und die Waldflächen sich jeweils in Deutschland befinden. In der Erklärung sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Forstbetriebes,
2. Produkttyp und Beschreibung des pro-duzierten Holzes, zum Beispiel Rohholz oder Brennholz aus Fichte, Kiefer, Buche, Eiche und Birke,
3. Geschätzte jährliche Holzerntemenge, zum Beispiel in Kubikmetern,
4. Erzeugungsland sowie Postanschrift des Betriebes oder Wohnadresse in Verbindung mit einer nationalen Identifikationsnummer, wie z. B. der Personalausweisnummer.

Die Erklärung bleibt ohne feste zeitliche Begrenzung gültig. Sie muss nur aktualisiert

werden, wenn sich wesentliche Angaben, wie die Anschrift, ändern oder die gemeldete jährliche Holzerntemenge nennenswert überschritten wird. Um eine Aktualisierung durch Überschreiten der gemeldeten Holzerntemenge zu vermeiden, empfiehlt es sich, bei der Schätzung einen angemessenen Sicherheitszuschlag einzuplanen.

3.2. Rolle von Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbänden und Forstwirtschaftlichen Vereinigungen

Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände und Forstwirtschaftliche Vereinigungen im Sinne des Bundeswaldgesetzes können im Hinblick auf zur Veräußerung durch sie bestimmtes Holz ihrer Mitglieder als Marktteilnehmer im Sinne der EUDR agieren.

Wenn Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände oder Forstwirtschaftliche Vereinigungen als Marktteilnehmer agieren und die Voraussetzungen eines Kleinst- oder Kleinunternehmens erfüllen, können sie für das Holz, das sie vermarkten, eine einmalige vereinfachte Erklärung im EU-Informationssystem abgeben. Werden die Schwellenwerte für Klein- und Kleinstunternehmen (s. Seite 7) überschritten, ist eine reguläre Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem zu übermitteln.

In beiden Fällen sind die einzelnen Mitglieder von Forstbetriebsgemeinschaften, von Forstbetriebsverbänden und von Forstwirtschaftlichen Vereinigungen hinsichtlich des durch sie in Verkehr gebrachten Holzes selbst nicht als Marktteilnehmer anzusehen. Sie sind daher nicht verpflichtet, für dieses Holz eine eigene vereinfachte Erklärung oder Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem abgeben.

Bringt ein einzelnes Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft, eines Forstbetriebsverbandes oder einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung Holz eigenständig in Verkehr, statt es über seine Forstbetriebsgemeinschaft, seinen Forstbetriebsverband oder seine Forstwirtschaftliche Vereinigung zu vermarken, agiert es als Marktteilnehmer im Sinne der EUDR und muss dafür eine eigene einmalige vereinfachte Erklärung oder Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem abzugeben.

3.3. Verkauf stehender Bäume fällt nicht unter die EUDR

Der Verkauf stehender Bäume fällt nicht unter die EUDR. Stehende Bäume sind kein relevantes Erzeugnis gemäß Anhang I (Liste erfasster relevanter Erzeugnisse) der EUDR.

Forstbetriebe, die stehende Bäume verkaufen, sind hinsichtlich dieses Verkaufs keine Marktteilnehmer im Sinne der EUDR. Sie müssen hierfür weder eine Sorgfaltserklärung noch eine einmalige vereinfachte Erklärung im EU-Informationssystem abgeben.

Der Käufer des stehenden Holzes dagegen unterliegt als Marktteilnehmer den Anforderungen der EUDR, sobald er das geerntete Holz erstmals auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt oder aus der Union ausführt.

Erwirbt dagegen ein Forstbetrieb oder ein in der EU niedergelassenes Unternehmen innerhalb der EU stehendes Holz und verwendet das geerntete Holz ausschließlich für den eigenen Bedarf, entstehen daraus keine Pflichten nach der EUDR. Dies gilt sowohl für die private Nutzung, etwa als Brennholz für die eigene Wohnung, als auch für die betriebliche Nutzung, beispielsweise zum Beheizen eigener Gewächshäuser. Voraussetzung ist, dass das geerntete Holz ausschließlich selbst verwendet wird und nicht an Dritte abgegeben wird. In diesen Fällen wird kein relevantes Produkt in Verkehr gebracht.

3.4. Unterstützung durch Bevollmächtigung

Die Abgabe der einmaligen vereinfachten Erklärung kann auch über einen Bevollmächtigten erfolgen. Beispielsweise können Forstdienstleister, aber auch Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände und Forstwirtschaftliche

Vereinigungen, sofern sie nicht selbst für dieses Holz als Marktteilnehmer in Erscheinung treten, eine Erklärung im Namen eines Forstbetriebes oder Waldbesitzers im EU-Informationssystem abgeben.

Dazu muss der Bevollmächtigte schriftlich beauftragt werden. Zudem muss es sich dabei um eine in der EU niedergelassene natürliche oder juristische Person handeln. Auch der Abnehmer des Holzes kann als Bevollmächtigter eingesetzt werden, sofern es sich dabei nicht um eine natürliche Person oder um ein Kleinstunternehmen (Bilanzsumme: 450.000 Euro; Nettoumsatzerlöse: 900.000 Euro; Beschäftigte: 10) handelt.

3.5. Erleichterungen für größere Unternehmen

Auch mittlere und große Unternehmen können für den EUDR-relevanten Teil ihrer Primärerzeugung als Kleinunternehmen gelten und eine einmalige vereinfachte Erklärung abgeben, wenn der EUDR-relevante Betriebsteil für sich die maßgeblichen Schwellenwerte erfüllt. Der Nachweis kann anhand geeigneter betrieblicher Unterlagen, etwa zur Umsatzstruktur sowie zur Kosten- und Leistungsrechnung, oder durch andere nachvollziehbare Dokumentationen erbracht werden, aus denen die Zuordnung von Umsatz, Beschäftigten oder Bilanzpositionen zum EUDR-relevanten Betriebsteil nachvollziehbar hervorgeht.

4. Wer darf eine einmalige vereinfachte Erklärung abgeben?

Die Erleichterung der Abgabe einer einmaligen vereinfachten Erklärung gilt, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie sind ein Kleinst- oder Kleinunternehmen (s. Infobox).
- Sie sind in einem Land mit niedrigem Entwaldungsrisiko, wie Deutschland, ansässig.
- Sie bringen Holz aus eigener Produktion bspw. als Roh- oder Brennholz in Verkehr oder führen es selbst aus der EU aus.
- Das Holz stammt von Flächen aus ihrem Niederlassungsland.

Größenschwellen für Kleinst- und Kleinunternehmen

Ein Unternehmen gilt als klein, wenn es mindestens zwei der folgenden drei Schwellenwerte für den EUDR-relevanten Betriebsteil nicht überschreitet:

- Maximal 50 Beschäftigte im Durchschnitt eines Geschäftsjahres
- Maximal 10 Millionen Euro Nettoumsatzerlös
- Maximal 5 Millionen Euro Bilanzsumme

Die Schwellenwerte gelten auch für natürliche Personen

Für die meisten Forstbetriebe, wie private oder kommunale Waldbesitzer, ist die Einordnung einfach: Natürliche Personen oder Unternehmen, die ausschließlich Holz als

z. B. Roh- oder Brennholz in Verkehr bringen und erkennbar unter den Schwellenwerten liegen, müssen ihre Unternehmensgröße nicht vorsorglich mit zusätzlichen Unterlagen belegen.

Bei Betrieben mit mehreren Tätigkeitsbereichen auch außerhalb des Anwendungsbereichs der EUDR sind nur die Werte des Betriebsteils maßgeblich, die auf Rohstoffe und Produkte entfallen, die von der EUDR erfasst werden. Andere Betriebsteile, die nicht auf EUDR-relevanten Rohstoffe und daraus hergestellten Produkten basieren, zählen nicht dazu. Die Zuordnung muss im Bedarfsfall nachvollziehbar dargestellt werden können.

5. Was ist im Kleinprivatwald konkret zu tun?

1) **Entwaldungsfreiheit sicherstellen.** Das Holz darf nicht aus Wäldern stammen, die nach dem 31. Dezember 2020 in landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewandelt worden sind.

2) **Geltende Vorschriften einhalten.** Das Holz muss im Einklang mit den in Deutschland geltenden Vorschriften erzeugt worden sein. Dazu gehören insbesondere die einschlägigen wald-, natur- und eigentumsrechtlichen Vorgaben.

3) **Vereinfachte Erklärung abgeben.** Bevor das Holz erstmals bereitgestellt oder ausgeführt wird, ist im EU-Informationssystem eine vereinfachte Erklärung abzugeben. Nach der Bearbeitung ordnet das EU-Informationssystem der Erklärung eine Identifikationsnummer zu.

4) **Identifikationsnummer weitergeben.** Die Identifikationsnummer der Erklärung wird dem unmittelbaren Abnehmer des Holzes mitgeteilt. Bei einer eigenen Ausfuhr ist sie für die Zollanmeldung zu verwenden.

5) **Vorhandene Informationen aufbewahren**. Sie müssen für den Fall einer Überprüfung nachvollziehbar darlegen können, woher das Holz stammt und dass die EUDR-Anforderungen eingehalten wurden.

   Als Nachweise kommen insbesondere in Betracht:

   - Katasterdaten, wie Flurstücksangaben
   - behördliche Unterlagen, soweit vorhanden
   - Einschlags-, Verkaufs- und Abrechnungsunterlagen
   - sonstige vorhandene Informationen über die Waldflächen und ihre Bewirtschaftung

   Es müssen nicht vorsorglich neue Unterlagen beschafft oder erstellt werden, die ausschließlich für die EUDR bestimmt sind. Die vorhandenen Nachweise müssen fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

6. Wie wird die Verordnung in der Forstwirtschaft durchgeführt?

Für die Kontrollen in der deutschen Forstwirtschaft sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden verantwortlich. Die Kontrollen sollen risikoorientiert erfolgen. Dabei sollen die Behörden soweit wie möglich Informationen nutzen, die ihnen bereits vorliegen. Konkrete Nachweise oder eine Kontrolle vor Ort sind nur dann angezeigt, wenn konkret begründete Hinweise auf einen möglichen Verstoß vorliegen oder sich ein Sachverhalt anhand der verfügbaren Informationen nicht klären lässt.

7. Anleitung zur Abgabe einer vereinfachten Erklärung

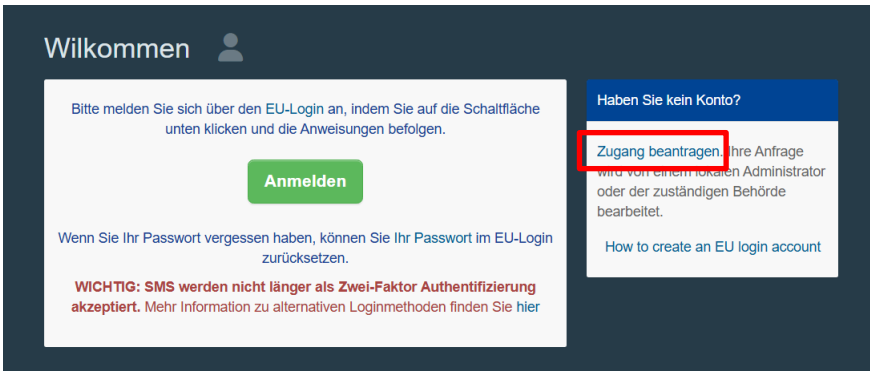
Diese Kurzanleitung zur Abgabe einer vereinfachten Erklärung im EU-Informationssystem beschreibt als Beispiel folgenden Fall: Ein kleiner Forstbetrieb mit Sitz in Deutschland bringt eigenes Rohholz von Waldflächen in Deutschland unter dem HS-Code (Code des Harmonisierten Systems) 4403 auf dem EU-Markt in Verkehr. Import, Export, bevollmächtigte Vertreter und weitere Rollen oder Produkte werden nicht behandelt.

Sie benötigen zur Anmeldung im EU-Informationssystem: eine persönliche E-Mail-Adresse, ein Smartphone für die EU-Login-App (Alternativ kann bspw. auch die eID Ihres Personalausweises genutzt werden), die Anschrift Ihres Betriebes oder Wohnsitzes und eine Identifikationsnummer, wie die Personalausweisnummer.

7.1. EU-Login-Konto erstellen

Schritt 1 Informationssystem öffnen

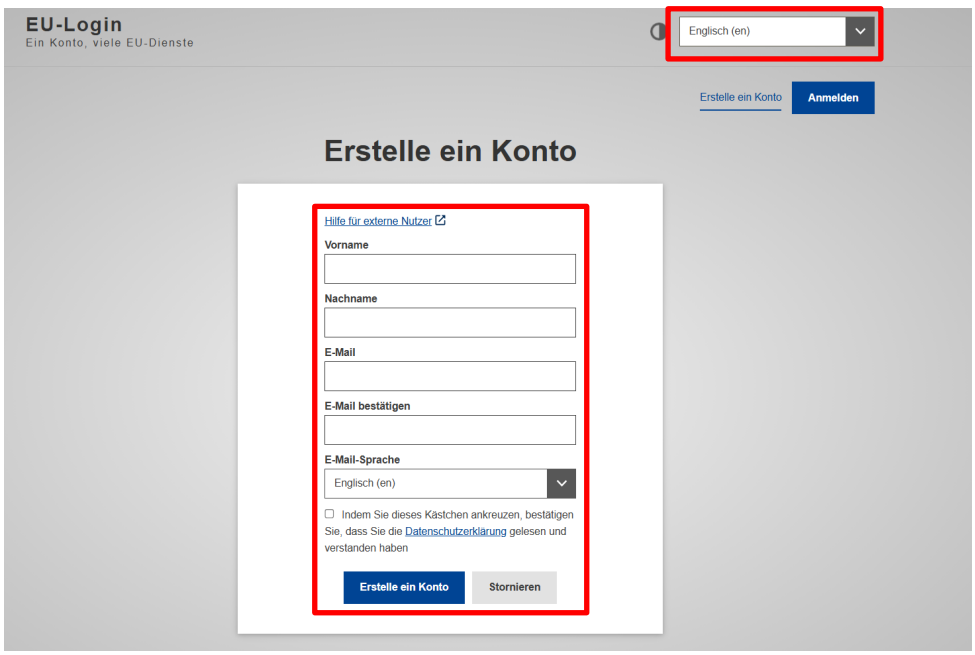
Öffnen Sie die Startseite des EU-Informationssystems: https://eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/login. Klicken Sie rechts auf „Zugang beantragen“.



1. Zugang beantragen

Schritt 2 Persönliches EU-Login-Konto anlegen

Wählen Sie oben rechts „Deutsch“. Tragen Sie Vorname, Nachname und Ihre persönliche E-Mail-Adresse ein, bestätigen Sie die Datenschutzerklärung und klicken Sie auf „Erstelle ein Konto“. Legen Sie das Konto auf den Namen einer natürlichen Person an, nicht auf einen allgemeinen Betriebsnamen.



2. Sprache auswählen und Eintragungen vornehmen

Schritt 3 Passwort festlegen

EU-Login sendet Ihnen eine E-Mail. Öffnen Sie den darin enthaltenen Link innerhalb von 90 Minuten und legen Sie Ihr Passwort fest. Prüfen Sie auch den Spam-Ordner Ihres Mailpostfachs. Ist der Link abgelaufen, starten Sie die Registrierung erneut.

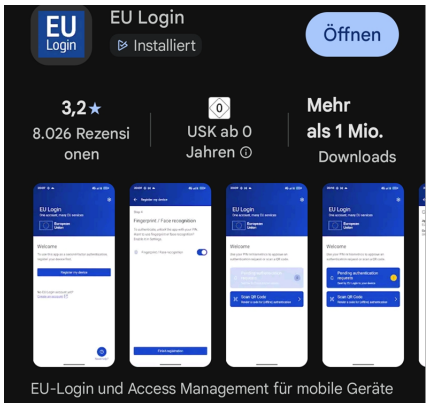
7.2. Zweites Anmeldeverfahren mit der EU-Login-App einrichten

Für den Zugang zum EU-Informationssystem wählen Sie neben Ihrem Passwort ein zweites Anmeldeverfahren. Dies ist unbedingt erforderlich. Das EU-Informationssystem verlangt eine

Zwei-Faktor-Authentifizierung. Die folgende Anleitung verwendet die kostenlose EU-Login-App. Verfügen Sie über kein Smartphone, können Sie alternativ die deutsche eID, also die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, nutzen. Darüber hinaus können Sie auch einen Bevollmächtigten mit der Abgabe der Erklärung beauftragen.

Schritt 1 EU-Login App installieren

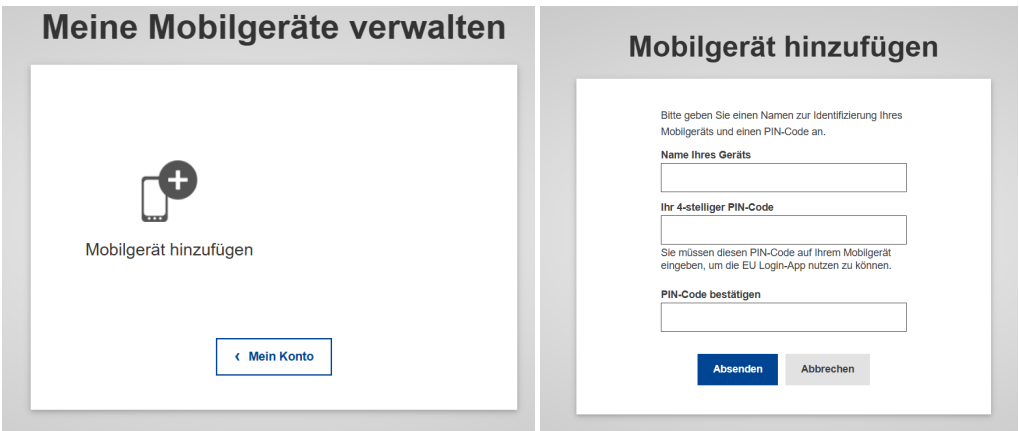
Installieren Sie die App „EU Login“ aus dem App Store oder Google Play Store auf Ihrem Smartphone.



3. Die offizielle App heißt „EU-Login“

Schritt 2 Mobilgerät im EU-Login-Konto hinzufügen

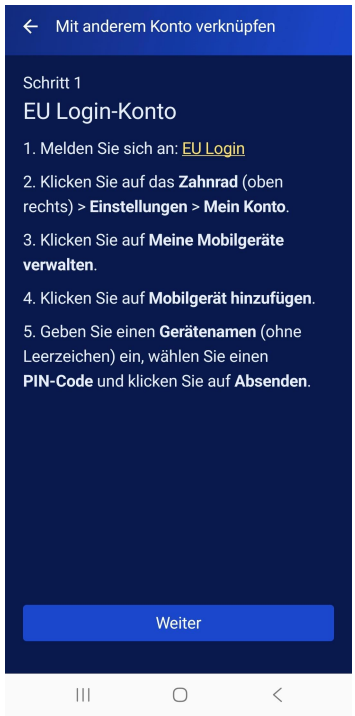
Öffnen Sie nun „Mein Konto“, danach „Meine Mobilgeräte verwalten“ und „Mobilgerät hinzufügen“. Geben Sie Ihrem Smartphone einen Namen und legen Sie eine PIN für die App fest. Danach erscheint ein QR-Code für die Zwei-Faktor-Authentifizierung. Hierzu benötigen Sie nun die EU-Login-App.



4. Mobilgerät hinzufügen, Gerät benennen und PIN-Code festlegen

Schritt 3 App initialisieren

Öffnen Sie auf dem Smartphone die EU-Login-App und wählen Sie „mit einem anderen Konto verbinden“. Scannen Sie den QR-Code, der im EU-Login-Konto angezeigt wird, und bestätigen Sie die Verbindung mit der zuvor festgelegten PIN.

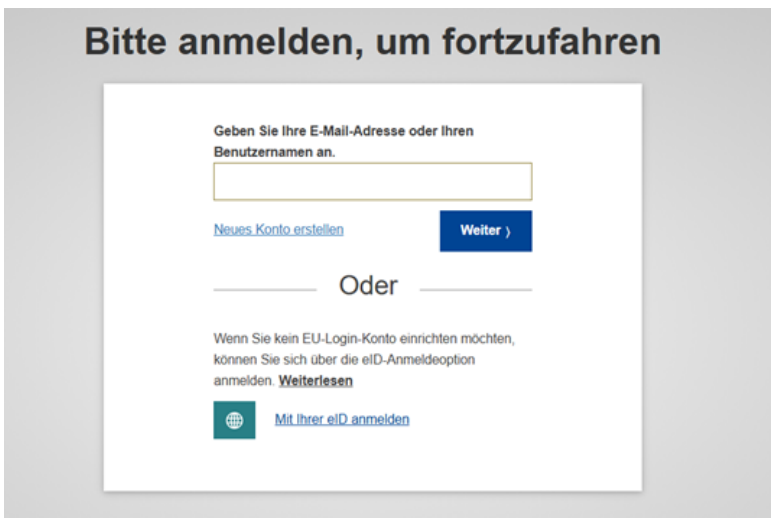


5. EU-Login App öffnen und mit dem Konto verbinden.

Sollten Sie sich vor der abschließenden Einrichtung des zweiten Anmeldeverfahrens ausgeloggt haben, melden Sie sich über die offizielle EU-Login-Seite erneut mit Ihrer E-Mail-Adresse und Ihrem Passwort bei EU-Login an und schließen Sie die Einrichtung ab. Gehen Sie für die erneute Anmeldung nicht über die Startseite des EU-Informationssystems. Eine Anmeldung über das EU-Informationssystem setzt ein bereits eingerichtetes zweites Anmeldeverfahren voraus.

Schritt 4 Im EU-Informationssystem anmelden

Kehren Sie zum EU-Informationssystem zurück und klicken Sie auf „Anmelden“. Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein, klicken Sie auf „Weiter“ und tragen Sie anschließend Ihr Passwort ein. Wählen Sie als Anmeldeverfahren die EU-Login-App (EU Login Mobile App PIN Code) und bestätigen Sie die Anmeldung am Smartphone. Neben der Eingabe des PIN-Codes, kann auch ein QR-Code gescannt werden. Dazu wählen Sie „EU Login Mobile App QR Code“ aus und scannen den angezeigten QR Code.



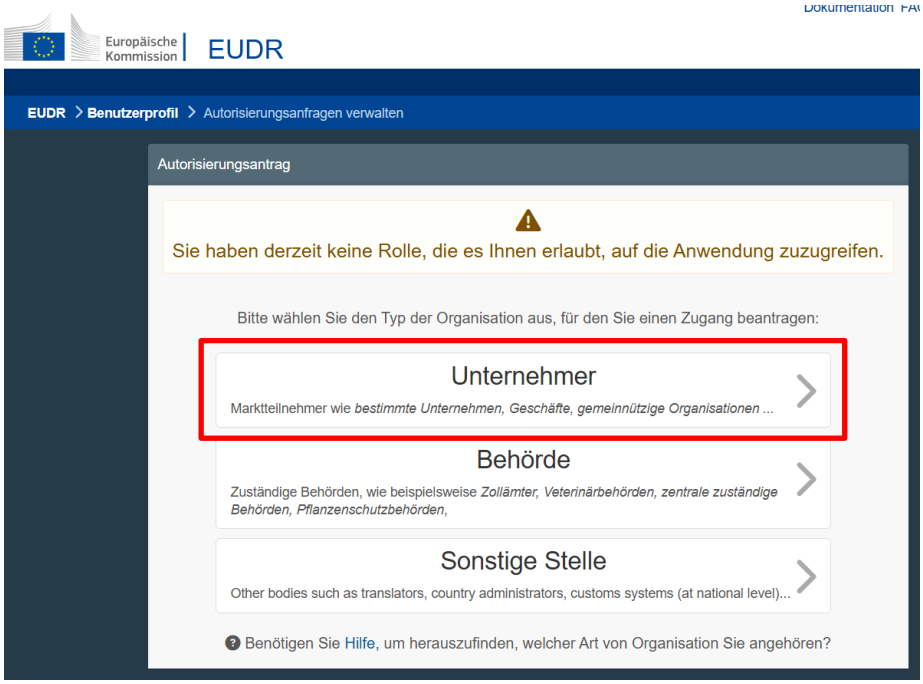
6. E-Mail-Adresse eingeben und mit Weiter fortfahren

7.3. Forstbetrieb oder Waldbesitzer registrieren

Beim ersten Aufruf müssen Sie im EU-Informationssystem ein Unternehmen anlegen. Der Begriff Unternehmen umfasst auch natürliche Personen. Ein privater Waldbesitzer kann daher seinen eigenen Namen verwenden.

Schritt 1 Rolle Unternehmen wählen

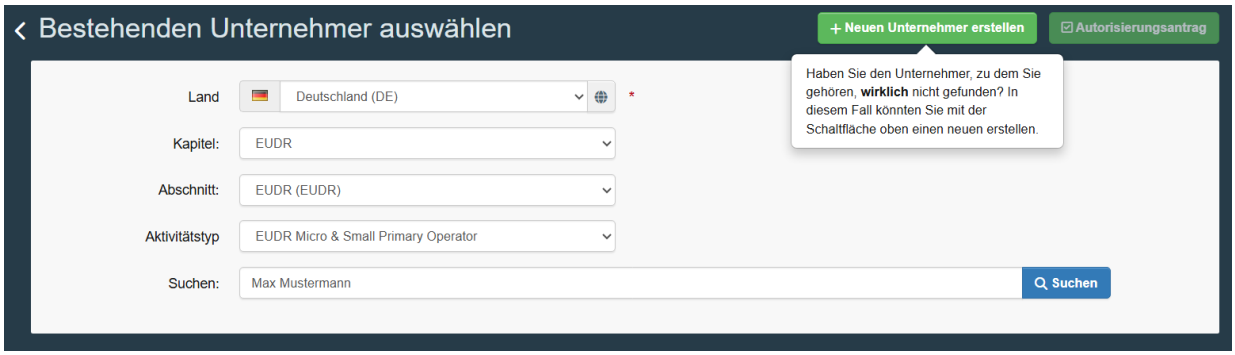
Wählen Sie auf der Seite zur Rollenauswahl „Unternehmer“. Wählen Sie nicht "Behörde".



7. Wählen Sie „Unternehmer“ aus

Schritt 2 Neues Unternehmen anlegen

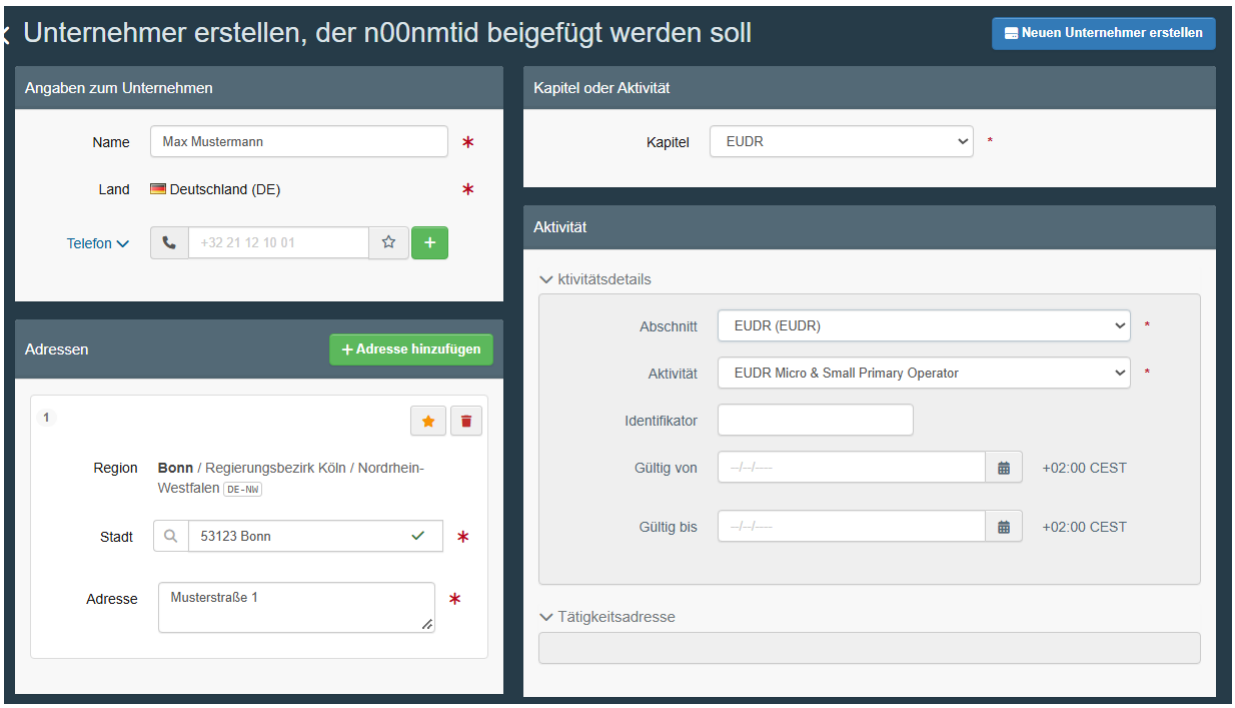
Wählen Sie als Land „Deutschland“ und als Aktivitätstyp „EUDR Micro & Small Primary Operator“ (Kleinst- und Kleinprimärerzeuger) aus. Tragen Sie Ihren Namen oder den Namen des Forstbetriebs in das Suchfeld ein und klicken Sie auf „Suchen“. Diese Suche verhindert, dass derselbe Betrieb mehrfach angelegt wird. Wird kein passender Eintrag gefunden, erscheint nach der Suche die Schaltfläche „Neuen Unternehmer erstellen“. Klicken Sie darauf.



8. „Deutschland“ und „EUDR Micro & Small Primary Operator“ auswählen, suchen und Neuen Unternehmer erstellen auswählen

Schritt 3 Stammdaten eintragen

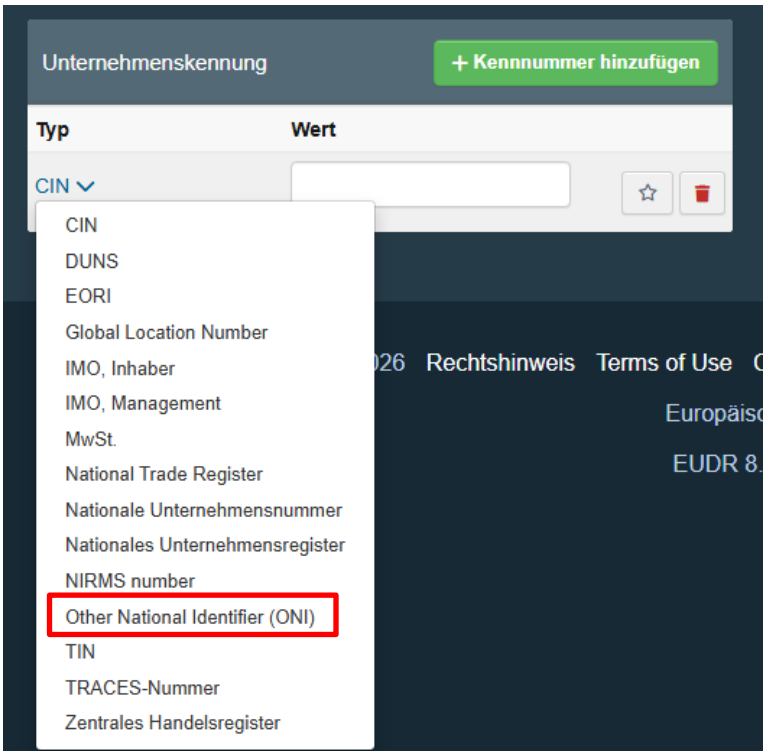
Tragen Sie Ihren Namen oder den Namen des Forstbetriebs sowie Land, Ort, Postleitzahl, Straße und Hausnummer ein. Achten Sie darauf, dass Abschnitt EUDR und Aktivität EUDR Micro & Small Primary Operator ausgewählt sind. Alle mit dem roten Stern gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.



9. Name, Anschrift und Aktivität eintragen

Schritt 4 Eindeutige Kennnummer angeben

Jedes Unternehmen benötigt mindestens eine eindeutige Kennnummer, wie z. B. die Umsatzsteuernummer. Privatpersonen wählen „Other National Identifier“ und tragen in das Feld eine von einer deutschen Behörde vergebene Identifikationsnummer ein, wie bspw. die Personalausweisnummer. Für die Ausfuhr von Holz aus der EU ist eine EORI-Nummer (Economic Operators’ Registration and Identification; Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte bei Zollverfahren) erforderlich.



10. Other National Identifier auswählen und nationale Identifikationsnummer hinzufügen

Schritt 5 Registrierung absenden

Klicken Sie oben rechts auf „Neuen Unternehmer erstellen“ und anschließend auf „Autorisierungsanfrage senden“. Ein in Deutschland ansässiger Forstbetrieb oder Waldbesitzer wird grundsätzlich automatisch freigeschaltet. Melden Sie sich danach einmal ab und wieder an.

7.4. Vereinfachte Erklärung ausfüllen und abgeben

Schritt 1 Neue Erklärung starten

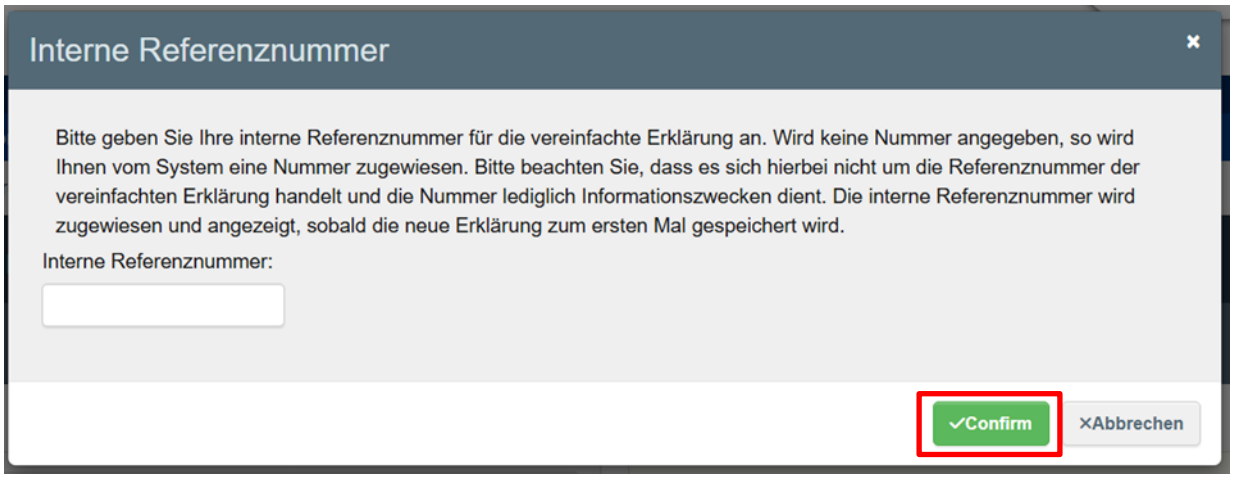
Nach der erneuten Anmeldung im EU-Informationssystem klicken Sie auf „Neue EUDR-Erklärung erstellen“.



11. Neue EUDR-Erklärung erstellen

Schritt 2 Interne Referenznummer überspringen

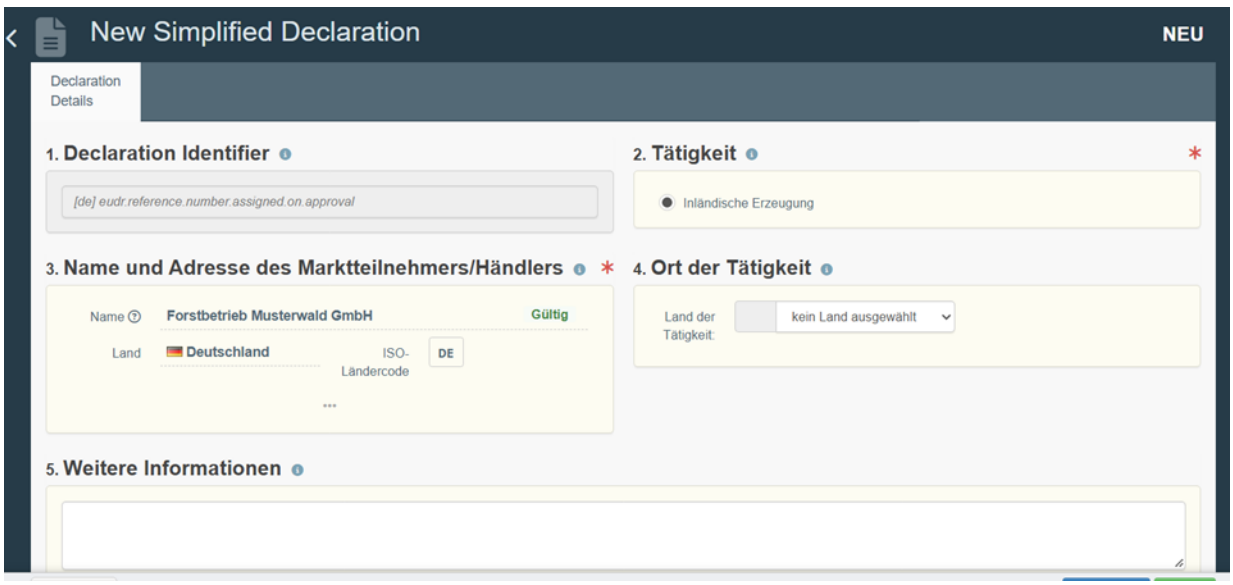
Die interne Referenznummer dient nur Ihrer eigenen Ablage. Lassen Sie das Feld leer und klicken Sie auf „Confirm“ (Bestätigen). Das System vergibt beim ersten Speichern automatisch eine interne Nummer. Klicken Sie nicht auf Abbrechen.



12. Feld leer lassen und „Confirm“ (Bestätigen) wählen

Schritt 3 Grunddaten prüfen

Bei Tätigkeit muss „Inländische Erzeugung“ angezeigt werden. Name, Land und Anschrift werden aus Ihrem Unternehmensprofil übernommen. Pflichtfelder sind durch einen roten Stern gekennzeichnet. Ort der Tätigkeit und Weitere Informationen sind im Standardfall freiwillig und können leer bleiben.



13. Inländische Erzeugung und vorausgefüllte Angaben prüfen

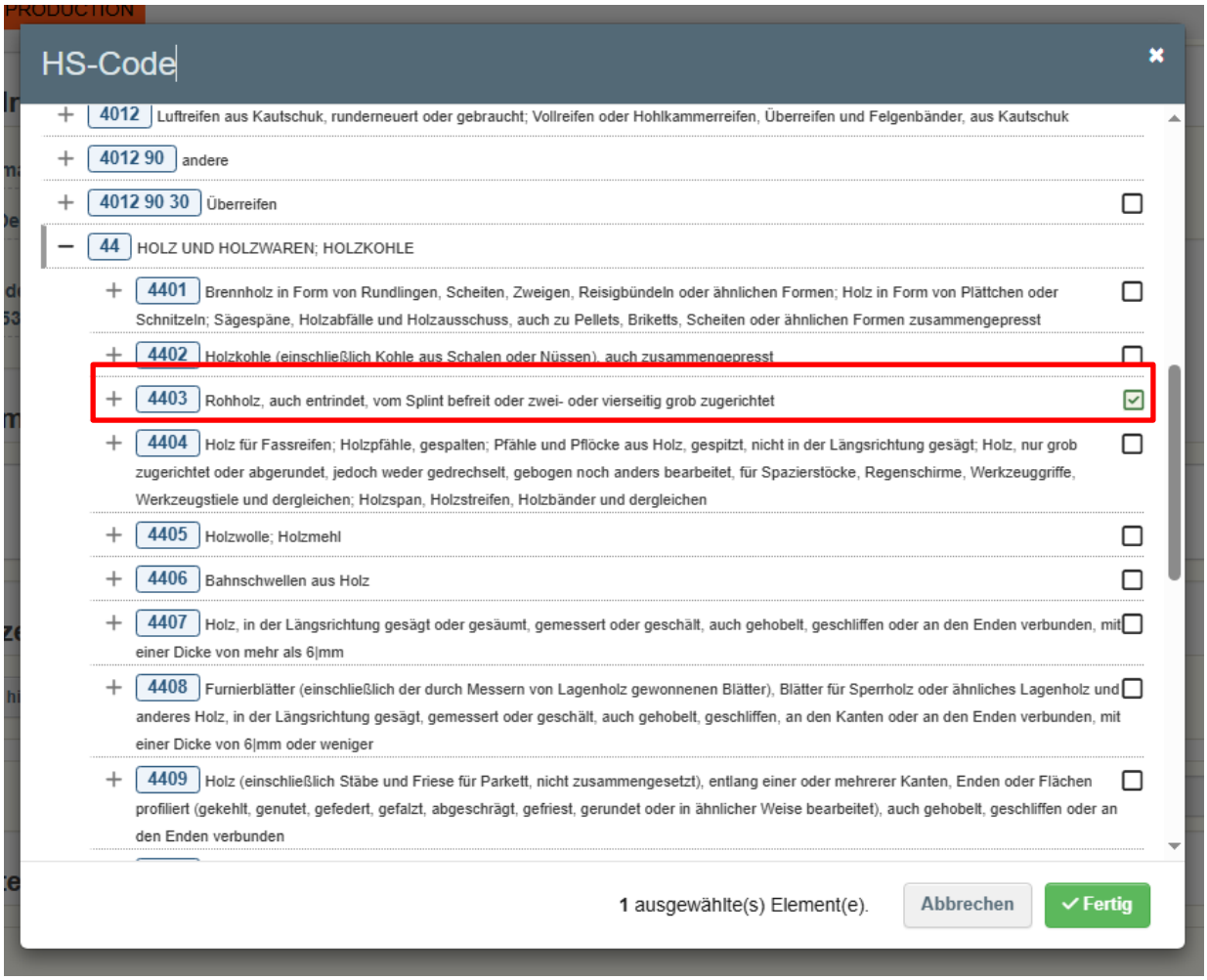
Schritt 4 Rohholz auswählen

Klicken Sie unter Rohstoffe oder Erzeugnisse auf „Rohstoff oder Erzeugnis hinzufügen“.



14. Rohstoff oder Erzeugnis hinzufügen

Öffnen Sie Kapitel „44 Holz und Holzwaren“ und markieren Sie „4403 Rohholz“. Klicken Sie danach auf „Fertig“. Wählen Sie nur die Codes, unter denen Sie tatsächlich Holz bereitstellen.

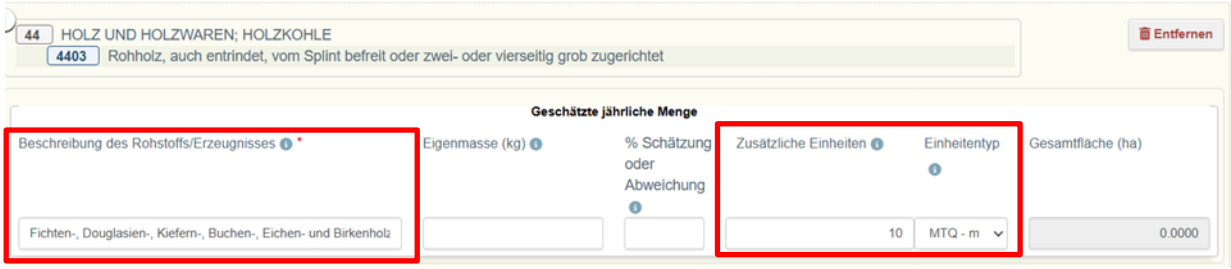


15. HS-Code „4403 Rohholz“ markieren und mit „Fertig“ bestätigen

Schritt 5 Holz beschreiben und Jahresmenge schätzen

Beschreiben Sie das Holz im dafür vorgesehenen Freitextfeld kurz und verständlich, zum Beispiel Rohholz aus Fichte, Buche, Eiche, Birke, Kiefer, Lärche und Douglasie. Mehrere Baumarten können gemeinsam angegeben werden.

Für inländisches Rohholz können Sie die geschätzte Jahresmenge unter „Zusätzliche Einheiten“ eintragen und als Volumen in Kubikmetern angeben. Wählen Sie dazu „MTQ-m³“ aus. Die Eigenmasse in Kilogramm ist bei inländischer Erzeugung nicht erforderlich. Die Gesamtfläche in Hektar muss nicht angegeben werden.

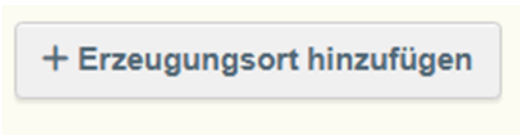


16. Holz beschreiben und Menge in MTQ m³ eintragen

So schätzen Sie die Jahresmenge: Bei regelmäßigem Einschlag verwenden Sie eine realistische Jahresmenge. Bei einem mehrjährigen Bewirtschaftungs- oder Einschlagsplan können Sie den höchsten vorgesehenen Jahreswert oder die Gesamtmenge geteilt durch die Laufzeit des Plans verwenden. Schlagen Sie nur unregelmäßig bspw. alle zehn Jahre 10 m³ ein, geben Sie die 10 m³ als Erntemenge in der Erklärung an. Um zu vermeiden, dass die Erklärung bei höheren tatsächlichen Erntemengen angepasst werden muss, können Sie bei der Schätzung einen Sicherheitszuschlag berücksichtigen, beispielsweise 10 Prozent der erwarteten Jahresmenge.

Schritt 6 Erzeugungsflächen angeben

Klicken Sie beim ausgewählten Produkt auf „Erzeugungsort hinzufügen“.

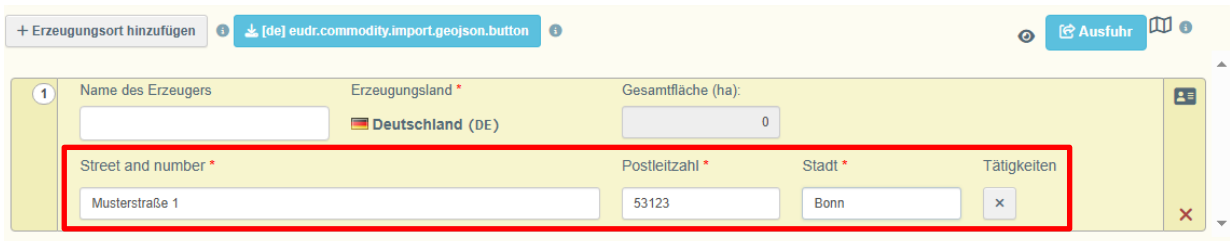


17. Erzeugungsort hinzufügen

Wählen Sie rechts das Adresssymbol, wenn sich Ihr Betriebs- oder Wohnsitz und die Waldflächen in Deutschland befinden. Tragen Sie Straße mit Hausnummer, Postleitzahl und Ort ein. Befinden sich die betreffenden Waldflächen außerhalb Deutschlands und damit nicht im Land der Betriebsniederlassung bzw. des Wohnsitzes, ist die Abgabe einer regulären Sorgfaltserklärung erforderlich.



18. Adresssymbol rechts oben auswählen



19. Anschrift des Betriebes oder des Privatwohnsitzes eintragen

Schritt 7 Erklärung übermitteln

Prüfen Sie alle Angaben. Klicken Sie unten rechts auf „Submit“ (Übermitteln).



20. Klicken Sie unten rechts auf „Submit“

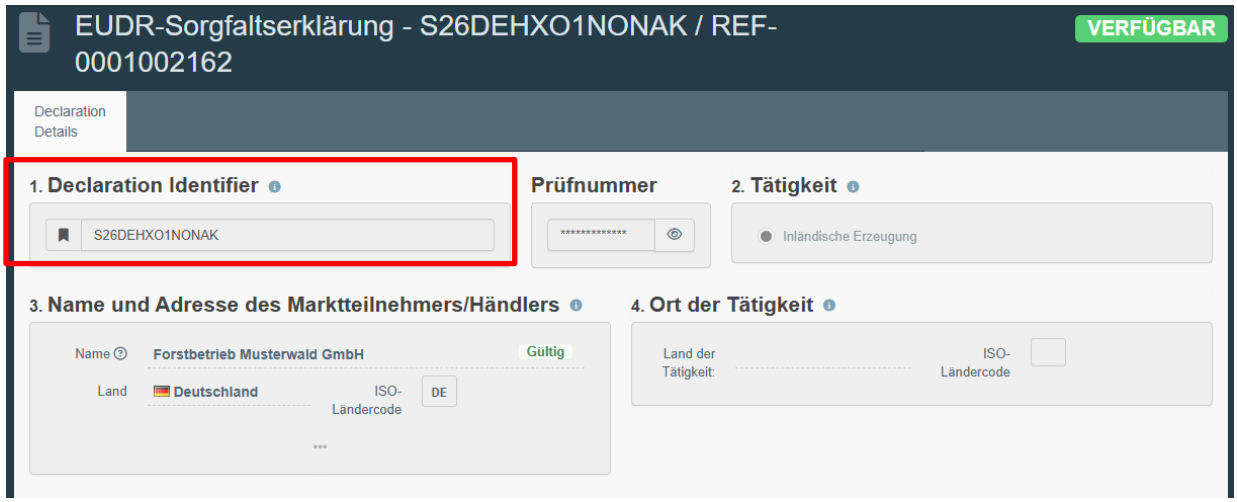
Entfernen Sie den blauen Haken im optionalen Kästchen zur Sichtbarkeit von Geodaten. Bestätigen und unterzeichnen Sie die Erklärung mit „Confirm & Sign“ anschließend. Die erfolgreiche Übermittlung der Erklärung wird anschließend vom System bestätigt.



21. Die Erklärung mit „Confirm & Sign“ bestätigen und unterzeichnen

Schritt 8 Identifikationsnummer der Erklärung abwarten und weitergeben

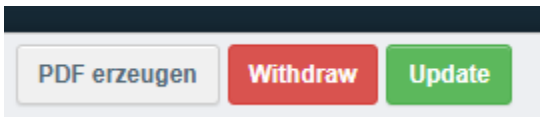
Nach dem Absenden hat die Erklärung zunächst den Status „Eingereicht“. Nach einer kurzen systemseitigen Überprüfung der Erklärung erscheint der Status „Verfügbar“ und die Identifikationsnummer der vereinfachten Erklärung wird unter „Declaration Identifier“ angezeigt. Anschließend kann das Holz am Markt bereitgestellt werden. Notieren Sie dazu die Identifikationsnummer und geben Sie diese an den ersten Abnehmer Ihres Holzes weiter. Die zusätzliche Prüfnummer ist vertraulich; ihre Weitergabe ist nicht verpflichtend.



22. Bei Verfügbar ist die Identifikationsnummer in der Erklärung sowie in der Ergebnisliste sichtbar

Bei Bedarf: Rücknahme oder Änderung der vereinfachten Erklärung

Sollte Ihnen nach der Übermittlung ein Fehler in der Erklärung auffallen, können Sie diese innerhalb von 72 Stunden nach der Übermittlung durch klicken auf „Withdraw“ zurückziehen. Eine Änderung der Erklärung kann durch klicken auf „Update“ jederzeit vorgenommen werden. Beide Felder finden Sie rechts unter der Erklärung.



23. Die Erklärung mit „Withdraw“ zurückziehen oder mit Update ändern

7.5. Wann muss die vereinfachte Erklärung angepasst werden?

Die einmalige vereinfachte Erklärung bleibt dauerhaft gültig. Sie müssen sie nur aktualisieren, wenn sich Angaben wie Anschrift, Rohstoff/Erzeugnis oder die geschätzte Menge wesentlich ändern. Wenn Sie später ein Produkt mit einem neuen HS-Code bereitstellen, müssen Sie es vor dem Inverkehrbringen durch eine Aktualisierung oder eine neue Erklärung erfassen. Die Identifikationsnummer zur vereinfachten Erklärung bleibt bei einer Aktualisierung grundsätzlich erhalten.

8. Rechtsgrundlagen und weitere Informationsangebote

Die Anforderungen der EUDR und ihre Durchführung in Deutschland ergeben sich insbesondere aus den folgenden Regelungen:

- Die Verordnung (EU) 2023/1115 für entwaldungsfreie Produkte legt fest, welche Anforderungen beim Inverkehrbringen und bei der Ausfuhr von Holz gelten. Sie enthält auch die Erleichterungen für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger, insbesondere die einmalige vereinfachte Erklärung.
- Das Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte – derzeit im Gesetzgebungsverfahren – enthält insbesondere Regelungen zu den zuständigen Behörden, ihren Kontrollbefugnissen sowie zu Sanktionen bei Verstößen.
- Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte – derzeit dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt – soll eine einheitliche, dem vernachlässigbaren Risiko für Entwaldung in Deutschland entsprechend niederschwellige und bürokratiearme Durchführung der EUDR in der deutschen Land- und Forstwirtschaft durch die zuständigen Landesbehörden gewährleisten.

Die Klickanleitung beruht auf dem EUDR User Guide for Economic Operators Version 3.0 vom 21. September 2026 und den EUDR FAQ Version 5 vom 21. August 2026. Die Benutzeroberfläche des EU-Informationssystems wird laufend weiterentwickelt. Einzelne Bezeichnungen oder Farben können deshalb abweichen. Maßgeblich sind die Angaben im aktuellen System.

Neben diesem Leitfaden stellen insbesondere die Europäische Kommission sowie die für die EUDR auf Bundesebene zuständige Behörde, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, weitere Informationen und Unterstützungsangebote zur praxisgerechten Anwendung der EUDR und zur Abgabe einer vereinfachten Erklärung auf den jeweiligen Internetseiten zur Verfügung.

Auch die Bundesländer stellen Informations- und Unterstützungsangebote zur Anwendung der EUDR in der deutschen Forstwirtschaft bereit und entwickeln diese fortlaufend weiter. Aktuelle Hinweise hierzu finden Sie auf den Internetseiten der für die Forstwirtschaft zuständigen Landesbehörden.

Für die Rinderhaltung und den Sojaanbau in Deutschland, die ebenfalls von der EUDR erfasst werden, haben sich der Bund und die Länder dafür eingesetzt, bestehende nationale Meldesysteme für die Abgabe der einmaligen vereinfachten Erklärung zu nutzen. Die vereinfachte Erklärung für das Inverkehrbringen von Rindern oder Soja muss daher nicht zwingend unmittelbar im EU-Informationssystem erfolgen. Stattdessen können hierfür das Herkunftssicherungs- und Informationssystem in der Tierhaltung (HI-Tier) sowie die Zentrale InVeKos-Datenbank (ZID) als bestehende nationale Datenbanken genutzt werden, über die die erforderlichen Angaben weitgehend automatisiert an das EU-Informationssystem übermittelt werden können. Die Erstellung eines EU-Login-Kontos sowie die Registrierung im EU-Informationssystem sind dazu nicht erforderlich. Für die Nutzung dieser Verfahren werden rechtzeitig gesonderte Benutzerhandbücher bereitgestellt.

Anhang Musterbevollmächtigung

Vollmacht zur vereinfachten Erklärung nach der Verordnung (EU) 2023/1115

Hiermit bevollmächtige ich _____
[Name, Vorname und Anschrift des Vollmachtgebers]

als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger im Sinne von Artikel 2 Nummer 15a der Verordnung (EU) 2023/1115

Frau / Herrn / Organisation_____
[Name, Vorname bzw. Bezeichnung und Anschrift des in der Union niedergelassenen Bevollmächtigten]

mich gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/1115 im nachfolgend beschriebenen Umfang zu vertreten. Die Vollmacht umfasst folgende Aufgaben:

☐ Übermittlung der einmaligen vereinfachten Erklärung gemäß Artikel 4a Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2023/1115 in meinem Namen über das EU-Informationssystem gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2023/1115.

☐ Berichtigung und Aktualisierung der vereinfachten Erklärung im Rahmen der geltenden Vorschriften.

☐ Weiteres: _____

Dem Bevollmächtigten ist Folgendes nicht gestattet:

_____

Der Vollmachtgeber stellt dem Bevollmächtigten die für die Übermittlung und gegebenenfalls die Berichtigung oder Aktualisierung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Maßgeblich sind Artikel 4a Absatz 3 und Anhang III der Verordnung (EU) 2023/1115.

Der Bevollmächtigte übermittelt dem Vollmachtgeber die eingereichte vereinfachte Erklärung sowie die zugewiesene Identifikationsnummer und die zugehörige Prüfnummer unverzüglich, sobald diese im Informationssystem bereitgestellt sind.

Die Vollmacht umfasst auch die Mitteilung der Identifikationsnummer an nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/1115. Die Prüfnummer darf nur mit gesonderter Zustimmung des Vollmachtgebers weitergegeben werden.

Die Verantwortung dafür, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/1115 entsprechen, verbleibt gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 beim Vollmachtgeber. Die Vollmacht gilt bis zu ihrem Widerruf.

_____
Ort, Datum und Unterschrift des Vollmachtgebers

Erhalten: _____
Ort, Datum und Unterschrift des Bevollmächtigten

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat (BMLEH)
Referat 511 – Grundsatzangelegenheiten, Koordinierung der Abteilung 5
Postfach 140270
53107 Bonn

STAND
Oktober 2026

TEXT
BMLEH

BILDNACHWEIS
Titelbild: © Friedberg - stock.adobe.com

BESTELLINFORMATIONEN
Diese und weitere Publikationen können
Sie kostenlos bestellen:
www.bmleh.de/publikationen

Diese Publikation wird vom BMLEH unentgeltlich abgegeben. Die Publikation ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht im Rahmen von Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Weitere Informationen unter
www.bmleh.de
www.bmleh.de/social-media

Die Publikation steht auf der Internetseite des BMLEH zum Herunterladen bereit:
www.bmleh.de/publikationen

Hinweise und Erläuterungen zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Stand: 02.11.2026

Vorabbemerkung: Für die am 30.12.2026 für die allermeisten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in NRW wirksam werdende EUDR werden im Folgenden einige ausgewählte Sachverhalte und Fragen behandelt. Die Informationen sind nicht abschließend und können nicht alle Aspekte abdecken. Das Bundesministerium hat weitere Informationen für den Privatwaldbesitz angekündigt.

Wichtigste Botschaft: Ab dem 30.12.2026 dürfen Holz und Holzprodukte nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn die drei in Ziffer 2 beschriebenen Bedingungen erfüllt werden!

Weltweit gehen jährlich etwa 11 Mio. ha Wald verloren. Auch in Europa tragen wir durch den Konsum von z.B. Kaffee, Palmöl, Kautschuk oder Soja dazu bei. Ziel der EU-Entwaldungsverordnung ist es, sicherzustellen, dass auf dem EU-Markt ausschließlich Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen, die nicht mit Entwaldung in Verbindung stehen.

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) ist bereits Ende Juni 2023 in Kraft getreten. Aufgrund von Verschiebungen des Anwendungsbeginn gilt sie für den Großteile der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ab dem 30. Dezember 2026.

Ab dem Datum müssen Waldbesitzer beim Holzverkauf zusätzliche Anforderungen erfüllen: Sie haben eine einmalige, vereinfachte Sorgfaltserklärung zu erstellen, sobald das Produkt erstmals in Verkehr gebracht wird.

In Nordrhein-Westfalen zählen nahezu alle Waldbesitzer zur Kategorie der Klein- und Kleinstbetriebe der Primärerzeugung und unterliegen damit reduzierten Anforderungen.

Hinweis: Für Holz, das vor dem 30. Dezember 2026 in Verkehr gebracht wird, gelten Übergangsregelungen; in diesem Fall ist weiterhin die EUTR (Holzhandelssicherungsgesetz) anzuwenden.

1. Zuständigkeit für die Anwendung der EUDR

Für die Umsetzung in Deutschland ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat (BMELH) verantwortlich. Bei Im- und Exporten von Rohholz und Holzprodukten übernimmt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Bundesbehörde die entsprechenden Aufgaben.

Soweit in Nordrhein-Westfalen Waldholz (Rohholz, Holzpfähle und Brennholz) auf den Markt gebracht wird, ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW für die Kontrolle und Auslegung der Einhaltung der EUDR in der Forstwirtschaft zuständig. Dies gilt gegebenenfalls auch für die Kontrolle von Rinderhaltern und Sojaproduzenten.

2. Pflichten für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer (= Marktteilnehmer) beim Holzverkauf

Ab dem 30. Dezember 2026 dürfen Rohholz, Brennholz sowie Holzpfähle von Marktteilnehmern nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie entwaldungs- bzw. waldschädigungsfrei sind **und** gemäß den Rechtsvorschriften (z.B. Naturschutz-, Forst-, Wasserrecht) des Ursprungslandes erzeugt wurden **und** zum Nachweis eine einmalige Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem vom Waldbesitzer erstellt wurde.

Anschließend erhält man eine Identifikationsnummer, die an den ersten Holzabnehmer weiterzugeben ist.

3. Relevante Produkte im Rahmen der EUDR für Waldbesitzer

Die Primärerzeugung von Holz umfasst Rohholz, Brennholz und Holzpfähle, sofern diese für den Verkauf bestimmt sind.

Stehendes Holz unterliegt nicht der EUDR; die Verordnung greift erst nach der Holzernte. Ebenso ist die Holzernte für den Eigenbedarf von der EUDR ausgenommen.

4. Abgabe der Sorgfaltserklärung: Wann und wo?

Sobald Rohholz, Brennholz oder Holzpfähle (bzw. alle weiteren Erzeugnisse gemäß Anhang I der EUDR) in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden sollen, ist **vorher** eine einmalige Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem der Europäischen Kommission abzugeben. Mit dieser Erklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist und das Holz entwaldungsfrei sowie gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften erzeugt wurde.

Die Sorgfaltserklärung ist digital über das EU-Informationssystem einzureichen. Waldbesitzer können diese entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten abgeben (siehe auch Ziffer 11).

Der erste Abnehmer der relevanten Produkte oder Rohstoffe hat die Sorgfaltserklärungen zu sammeln, muss sie jedoch nicht entlang der Lieferkette weitergeben.

5. Erfüllung der EUDR-Vorgaben

Sorgfaltserklärung: Es genügt die einmalige Abgabe einer Sorgfaltserklärung, die lediglich bei wesentlichen Änderungen aktualisiert werden muss – beispielsweise bei Waldver- und ankauf.

Die angegebene Holzmenge kann die vorgesehene Menge mehrerer Jahre umfassen und darf geschätzt werden. Der Hiebsatz der Forsteinrichtung kann hier hilfreich sein.

Geolokalisierung: Statt der Angabe einzelner Waldgrundstücke reicht die Wohn- oder Postadresse des Waldbesitzers als Geolokalisierung aus.

6. Bedeutung von Entwaldung und Waldschädigung im Sinne der EUDR

Entwaldung bedeutet gemäß EUDR die Umwandlung von Wald in landwirtschaftlich genutzte Flächen (= Umwandlung einer Fläche für landwirtschaftliche Zwecke) nach dem 31. Dezember 2020. Diese Definition ist weit gefasst und umfasst beispielsweise auch Gebäude zur Tierhaltung (Ställe). Davon betroffen sind auch genehmigte Umwandlungen. Holz von solchen Flächen darf ab dem 30. Dezember 2026 nicht in Verkehr gebracht werden. Ebenso dürfen relevante Erzeugnisse (hier: Rinder und Soja), die auf solchen Flächen produziert werden, nicht auf den Markt gebracht werden.

Nicht unter diese Definition fällt die Umwandlung für andere Zwecke wie Infrastruktur, Windenergieanlagen, Gebäude etc. Holz aus einem Waldgrundstück, das etwa legal für den eine Windenergieanlage umgewandelt wurde, wäre demnach mit der Verordnung vereinbar und darf auf den Markt gelangen.

Waldschädigung im Sinne der EUDR bezeichnet die Umwandlung von Primärwäldern (Urwäldern) oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder sonstige mit Bäumen bestockte Flächen (die rechtlich keine Waldeigenschaft besit-

zen) sowie die Umwandlung von Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder.

Für Deutschland ist Waldschädigung irrelevant, da es hier laut Bundeswaldinventur weder Primärwälder noch Plantagenwälder gibt.

7. Naturkatastrophen oder Kalamitäten als Entwaldung?

Die EUDR erfasst ausschließlich durch Menschenhand verursachte Entwaldung. Holz aus Waldschäden – etwa infolge von Sturm oder Borkenkäferbefall – darf vermarktet werden, sofern im Anschluss keine Entwaldung im Sinne der EUDR (z. B. Umwandlung in landwirtschaftliche Fläche) erfolgt.

8. Definition Marktteilnehmer?

Gemäß der Verordnung ist als Marktteilnehmer jede natürliche oder juristische Person definiert, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt in Verkehr bringt. Dies gilt für jeden Waldbesitzer, der Holz verkauft, sowie jeden gewerblichen Käufer von Waldholz oder Holzprodukten.

9. Bedeutung von „in Verkehr bringen" im Sinne der EUDR

Der Begriff "in Verkehr bringen" beschreibt die erstmalige Bereitstellung eines relevanten Rohstoffes oder Erzeugnisses auf dem Markt.

10. Vereinfachte Sorgfaltspflicht für Waldbesitzer (soweit Klein- und Kleinstunternehmen)

Für Rohholz, einschließlich Brennholz, aus Ländern mit geringem Entwaldungsrisiko – wie beispielsweise Deutschland – gilt eine vereinfachte Sorgfaltspflicht. Infolgedessen werden die Bewertung des Entwaldungsrisikos sowie die Maßnahmen zu dessen Risikominderung nicht durchgeführt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass ausschließlich Informationen gesammelt werden, aus denen eindeutig die Einhaltung der EUDR hervorgeht.

Im Rahmen der vereinfachten Sorgfaltspflicht sind folgende Informationen zu sammeln und fünf Jahre aufzubewahren: Im Rahmen einer Prüfung sind diese Dokumente zwingend vorzulegen.

Beschreibung des Erzeugnisses:

- Zolltarifnummern nach geltenden HS-Code (4403 für Rohholz, 4401 für Brennholz, 4404 für Holzpfähle).
- Handelsbezeichnung bzw. gebräuchliche Bezeichnung und den wissenschaftlichen Namen mindestens auf Gattungsebene.
- Menge großzügig geschätzt. Eine Änderung ist nur bei einer Überschreitung möglich.
- Erzeugerland
- Namen, Anschrift und die E-Mail-Adresse des Lieferanten der relevanten Erzeugnisse. In der Regel handelt es sich dabei um den Waldbesitzer.
- Namen, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Empfängers der relevanten Erzeugnisse.
- Plausible und überprüfbare Informationen, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind.
- Plausible und überprüfbare Informationen, dass einschlägige Rechtsvorschriften eingehalten werden. Für Waldflächen ist lediglich ein Nachweis der Entwaldungsfreiheit erforderlich, der durch das Vorzeigen der jeweiligen Fläche erbracht werden kann.

11. Muss die Sorgfaltserklärung stets vom Marktteilnehmer abgegeben werden?

Nein, Marktteilnehmer können Bevollmächtigte beauftragen, in ihrem Namen eine Sorgfaltserklärung abzugeben. Als Bevollmächtigte kommen beispielsweise ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss, ein forstwirtschaftlicher Unternehmer, ein Rundholzhändler oder ein Sägewerk in Frage.

Gemäß den geltenden Bestimmungen können natürliche Personen oder Kleinstunternehmen in der nachgelagerten Lieferkette nicht als Bevollmächtigte fungieren. Die Verantwortung für die Einhaltung der EUDR verbleibt beim Marktteilnehmer. Im Falle einer Kontrolle ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Diese kann entweder als gesonderte Vollmacht erstellt oder bei einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss als entsprechende Ergänzung in der Satzung hinterlegt werden.

12. Häufigkeit der Abgabe von Sorgfaltserklärungen im EU-Informationssystem

Grundsätzlich ist die einmalige Abgabe einer Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem ausreichend. Diese muss nur bei wesentlichen Änderungen (z. B. Überschreitung der angegebenen Hiebsmenge oder Waldan- und verkauf) aktualisiert werden.

13. Zusammenfassung mehrerer Hiebe in einer Sorgfaltserklärung

Die Möglichkeit besteht, und es ist empfehlenswert, dies aufgrund der einmaligen Abgabe zu tun.

Die Schätzung der geplanten Holzmengen sollte sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken und eine großzügige Bemessung der Mengen berücksichtigen.

Sollte die angegebene Menge überschritten werden, ist die abgegebene Sorgfaltserklärung zu aktualisieren. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass kein Holz in Verkehr gebracht wird, das nicht durch die Sorgfaltserklärung abgedeckt ist.

14. Ablauf der Geolokalisierung

Es ist lediglich erforderlich, die Adressdaten des Waldeigentümers anzugeben. Eine darüberhinausgehende Geolokalisierung, beispielsweise der einzelnen Waldflächen, erübrigt sich somit.

15. Erzeugung der Referenznummer

Die Informationen aus der Sorgfaltserklärung werden gemeinsam mit den Geodaten des Waldeigentümers in das EU-Informationssystem hochgeladen. Im Anschluss daran generiert das Programm automatisch die Identifikationsnummer. Diese ist bei der Abgabe von Holz an den ersten Abnehmer weiterzugeben.

16. Das EU-Informationssystem

Das EU-Informationssystem ist ein spezifisches Online-Instrument, das es Marktteilnehmern oder ihren Bevollmächtigten ermöglicht, die elektronische Sorgfaltserklärung zu erstellen, diese den zuständigen Behörden vorzulegen und die jeweils gültige Identifikationsnummer zu erhalten.

Weitere Informationen:

***https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/EU-Informationssystem/Funktion_node.html*18. Registrierung im EU-Informationssystem**

Die Registrierung eines Marktteilnehmers erfolgt über eine vom EU-Informationssystem unterstützte Identifikationsnummer, wie beispielsweise die Mitgliedsnummer in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau oder die Steueridentifikationsnummer.

17. Rolle forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse bei der EUDR

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse können die Übermittlung der Sorgfaltserklärung für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte übernehmen oder selbst als Marktteilnehmer auftreten.

18. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Der Zusammenschluss kann als juristische Person für seine Mitglieder, die Marktteilnehmer sind, als Bevollmächtigter tätig werden. In diesem Fall ist jeder Zusammenschluss dazu verpflichtet, eine separate Sorgfaltserklärung abzugeben. Eine Bündelung in einer gemeinsamen Erklärung ist nicht zulässig. Die Haftung für die Einhaltung der Verordnung verbleibt in diesem Fall beim einzelnen Mitglied. Die Funktion des „Bevollmächtigten“ können auch andere Betriebe übernehmen (s. Frage 11)**.**

19. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse als Marktteilnehmer

Der forstliche Zusammenschluss agiert als Marktteilnehmer und bringt Holz für seine Mitglieder in den Verkehr. Die Holzmengen der Mitglieder können in einer Sorgfaltserklärung zusammengefasst werden, beispielsweise auf Grundlage der Einschlagsplanung.

Gemäß den Regularien obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der EUDR dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung des Zusammenschlusses („Organe“).

Um die Haftung zu minimieren, empfiehlt es sich, dass der Zusammenschluss seine Mitglieder auf die Einhaltung der EUDR hinweist und sich ggf. weiter absichert.

In der Sorgfaltserklärung kann als Geolokalisierung der Produktionsfläche die Postadresse des Zusammenschlusses angegeben werden.

20. Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss als Vermittler zu einem Sägewerk

Tritt der Zusammenschluss lediglich als Vermittler für seine Mitglieder auf und wird das Vertragsverhältnis zwischen Waldbesitzer und Sägewerk geschlossen, so erzeugen die Waldbesitzer das Rohholz und stellen es unmittelbar auf dem Markt bereit. Damit sind sie Marktteilnehmer und müssen eine Sorgfaltserklärung abgeben.

Die Sorgfaltserklärung kann auch durch den Zusammenschluss als Bevollmächtigter übernommen werden. Für jedes Mitglied ist jedoch eine separate Sorgfaltserklärung erforderlich; eine Bündelung in eine Gesamterklärung ist nicht zulässig.

21. Aufkauf stehenden Holzes durch Selbstwerber (Stockverkauf)

Stehendes Holz unterliegt nicht der EUDR.

Erntet der Selbstwerber das Holz nach dem Kauf und bringt es in den Verkehr, unterliegt es als Rohholz der EUDR. Damit ist der Selbstwerber Marktteilnehmer und muss eine Sorgfaltserklärung abgeben.

22. Lohnschnitt für Eigenbedarf

Der Waldbesitzer verkauft das Holz nicht gewerblich, sondern für den Eigenbedarf. Zwischen Waldbesitzer und Säge besteht kein Vertragsverhältnis für das Rohholz, sondern ausschließlich für die Dienstleistung (Lohnschnitt). Keine Sorgfaltserklärung notwendig.

23. Brennholzerzeugung für den Eigenbedarf

Holzernte für den Eigenbedarf unterliegt nicht der EUDR.

24. Verkauf von Holz auf dem Stock an Brennholzselbstwerber

Für den Eigenbedarf ist keine Sorgfaltserklärung erforderlich, wenn der Selbstwerber das Brennholz selbst einschlägt. Erst wenn der Selbstwerber das Brennholz weiterverkauft, tritt er als Marktteilnehmer auf und muss dann eine Sorgfaltserklärung abgeben.

25. Weitere Informationsquellen

Es wird dringend empfohlen, die folgenden Informationsquellen zu nutzen:

Internetseite des BMELH:

https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Wald/leitfaden-eudr.html

Hier ist der Leitfaden für Waldbesitzer zur EUDR zu finden.

Internetseite der BLE: https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/Lieferketten_node.html

Dort u. a.:

•Allgemeine Infos zur EUDR-Verordnung

•EU-Informationssystem

•EUDR-Newsletter

•EUDR-Sorgfaltspflicht im Überblick

•EUDR-Web-Seminare

•EU-Kommission: FAQ, Leitlinien und mehr

•Aktuelles (u. a. VO(EU) 2025/2650)

Helpdesk für Fragen per E-Mail: anfragen@entwaldungsfreie-produkte.de

Zu empfehlen sind insbesondere die Leitlinien der KOM und die FAQ der BLE

Weitere Links:

https://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/holz/faqs-eu-entwaldungsverordnung-eudr/index.html

https://www.thueringenforst.de/angebote-produkte/forstamtsservice/beratung-und-betreuung/eu-entwaldungsverordnung-eudr

Hinweis: die oben dargestellten Informationen orientieren sich am Waldbesitzerportal Bayern.